

Satzung

des "Vereins der Freunde und Förderer des Suhler Gymnasiums e.V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Suhler Gymnasiums e.V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Suhl.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, auf wissenschaftlich-technischem, sportlichem und kulturellem Gebiet im Interesse und zum Nutzen der Schüler des Suhler Gymnasiums fördernd zu wirken.

Besondere Aufgaben des Vereins sind:

1. Förderung der Erziehung und Ausbildung am Gymnasium
2. Finanzielle Hilfe bei der Beschaffung spezieller Geräte und Materialien für die außerunterrichtliche Tätigkeit
3. Stiftung eines Förderpreises für ausgezeichnete schulische bzw. außerschulische Leistungen von Schülern
4. Pflege guter Traditionen auf dem Gebiet des Schulspor tes und Gewinnung von Übungsleitern
5. Finanzielle Unterstützung von Exkursionen und Projekten
6. Materielle und personelle Hilfe bei der Durchführung der jährlich stattfindenden Schulfeste und bei der Lösung von aktuellen Problemen.
7. Enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulträger zum Zwecke der Sicherung und Erhaltung der Schule und des Gebäudes.
8. Pflege der Beziehungen zu ehemaligen Schülern und Lehrern.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Suhl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Verwendung für das Staatliche Gymnasium Suhl im Sinne ursprünglichen Zwecks.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen, Körperschaften oder juristische Personen werden, die sich als Eltern, frühere Schüler, Lehrer oder sonst mit der Schule und ihrer Aufgaben verbunden fühlen und gewillt sind, diese Aufgaben zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Personen, die sich in besonderer Weise um die Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Ist ein Mitglied mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann der Vorstand eine Streichung der Mitgliedschaft vornehmen. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Spenden

Die Finanzierung des Vereinserfolgt ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Darüber hinausgehende Zahlungen werden als Spenden behandelt, für die auf Wunsch eine Quittung ausgestellt wird.

Die Verwaltung der finanziellen Mittel wird dem Schatzmeister übertragen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann die Mitgliederversammlung eine Nachwahl eines einzelnen Mitglieds vornehmen, dessen Amtszeit mit der nächsten ordentlichen Wahl endet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Einberufung des Vorstandes

Der Vorsitzende oder der Schulleiter beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von drei Tagen zu Sitzungen ein.

Der Vorstand kann geeignete Persönlichkeiten zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von 2 Kassenprüfern für das Geschäftsjahr
3. Festlegung des Arbeitsplanes für das Geschäftsjahr
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
5. Festlegung von Richtlinien zur Verwendung der finanziellen Mittel
6. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Auflösung des Vereins

§ 14 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Suhl, den 06.06.2011